

# Forschungsprämie

## Verstärkung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit

Tax



### **Blick nach vorne richten**

Die Forschungsprämie hat in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewonnen und steht immer mehr im Fokus von Betriebsprüfungen. Entsprechend wachsen auch die an die Steuerpflichtigen gestellten Anforderungen (zB im Zusammenhang mit der verpflichtenden Einholung eines FFG Gutachtens).

# „Erfolg hat nur der, der etwas tut während er auf den Erfolg wartet.“

Thomas Alva Edison

Der Gesetzgeber hat durch die Ausdehnung der steuerlichen Forschungsbegünstigungen (Auftragsforschung; „Frascati-Prämie“) einen Anreiz für Unternehmen zur Verstärkung ihrer Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten geschaffen. Dennoch schöpfen viele Unternehmen die Forschungsbegünstigungen nicht optimal aus, weil die Projekte nicht als „Forschung & Entwicklung“ im steuerlichen Sinne erkannt werden oder weil Mängel bei der Dokumentation oder der Projektabwicklung zur Versagung oder Kürzung bei späteren Betriebsprüfungen führen.

## Strenge Anforderungen an Dokumentation

Da es sich bei der Forschungsprämie um eine steuerliche Begünstigung handelt, sind im Hinblick auf die Aufzeichnungspflichten erhöhte Anforderungen zu erfüllen. Wird eine Forschungsprämie beansprucht, so stellt deren Prüfung idR einen Schwerpunkt im Rahmen einer abgabenbehördlichen Betriebsprüfung dar.

Die erforderliche Dokumentation erstreckt sich dabei auf zwei Ebenen:

- Technische Neuerung
- Aufwandserfassung und -zuordnung

## Unser Leistungsangebot – Ihr Nutzen

- **FFG Anträge** – Wir beraten Sie bei den Anträgen für ein Gutachten der Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)
- **Forschungsreview** – Ein Team von Steuerexperten überprüft gemeinsam mit Ihnen in einem zielorientierten strukturierten Prozess die Praxis Ihres Unternehmens bei der Optimierung der Forschungsprämie
- **Schulungen/steuerliche Optimierung** – Wir schulen Ihre Mitarbeiter und unterstützen Sie bei der steuerlichen Optimierung Ihrer Forschungstätigkeiten
- **Betriebsprüfungen** – Wir begleiten Sie bei Betriebsprüfungen
- **Dokumentation** – Wir unterstützen Sie bei der erforderlichen, technischen und aufwandsbezogenen Dokumentation
- Bestätigung der Bemessungsgrundlage durch die KPMG Wirtschaftsprüfung GmbH gemäß § 108c EStG

## Unsere Expertise

- Mitgliedschaft Fachsenat für Steuerrecht der KWT (Arbeitsgruppe Gewinnermittlung/Unternehmereinkünfte, Körperschaftsteuer)
- Jahrelange Erfahrung in der Beratung von Unternehmen bei der Optimierung der Forschungsprämie
- Regelmäßige Vorträge und Publikationen

## Internationale Auszeichnungen

### Tax Award 2018

„M&A Advisory Firm of the Year – Austria“

### Tax Award 2017

„Finance Monthly Tax Awards 2017“

[www.acquisition-intl.com](http://www.acquisition-intl.com)

## Kontakt

### Mag. Michael Petritz

Partner  
T +43 1 313 32 - 3654  
M +43 664 816 10 55  
[mpetritz@kpmg.at](mailto:mpetritz@kpmg.at)

### Mag. Gerald Punzhuber

Partner  
T +43 732 6938 - 2308  
M +43 664 81 60 982  
[gpunzhuber@kpmg.at](mailto:gpunzhuber@kpmg.at)

### Mag. Karin Kern

Partnerin  
T +43 463 512 820 - 8941  
M +43 699 178 432 62  
[kkern@kpmg.at](mailto:kkern@kpmg.at)

[kpmg.at](http://kpmg.at)



© 2020 KPMG Alpen-Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, österreichisches Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.